

70a

Die Kirchendiener haben es nicht leicht bei ihrem Dienst. Sie sollen für Ordnung sorgen, doch das ist bei dem großen Interesse an der Kirche nicht einfach. Wie sollen Neugierige ferngehalten werden, damit der Gottesdienst oder Amtshandlungen nicht gestört werden? Wie verhält man sich bei dem Besuch von 600 Zuschauern bei einer Trauung gegenüber scheinbar Aufdringlichen? Die Mitarbeiter erhalten bei ihrer Einstellung zwar eine Berufungsurkunde mit Verhaltensvorschriften, die einzuhalten aber oft sehr schwer ist.

(Akte Kirchendiener 1896 - 1950)

„Berufungsurkunde

Der unterzeichnete Gemeinde-Kirchenrath beruft und bestellt hierdurch auf Grund des § 21 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 den bisherigen Hülfskanzleidiener Karl Brandenburg unter Vorbehalt einer dreimonatlichen nur beim Beginn der Kalenderquartale zulässigen Kündigung zum Kirchendiener an der Kaiser-Wilhelm-Gedächtnißkirchengemeinde Berlin.

Es wird erwartet, daß der Kirchendiener Brandenburg Sr. Majestät dem Kaiser und König treu und gehorsam sei, der Kirche und des Vaterlandes Bestes aus allen Kräften fördern und alle mit seiner Stellung als Kirchendiener verbundenen Pflichten, über welche er mündlich ausführlich belehrt worden ist, unter Leitung des Küsters, dessen Anweisungen er Folge zu leisten hat, genau erfüllen, auch sich im Dienst und außerhalb des Dienstes in allen Beziehungen so verhalten wird, wie es einem rechtschaffenen evangelischen Kirchenbeamten geziemt.

Berlin, den 8. Oktober 1900

gez. 3 Unterschriften“